



**13. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der
Entwicklungsagentur Region Heide
(Anstalt des öffentlichen Rechts)
vom 20.08.2013**

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird durch den Verwaltungsrat mit Beschluss vom 30.06.2025 folgende 13. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung erlassen:

Artikel I

Die Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide AöR vom 20.08.2013, zuletzt geändert durch die 12. Satzung vom 24.06.2024, wird wie folgt geändert:

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens eine Woche vor der Sitzung bereitzustellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind entsprechend per E-Mail zu informieren, dass die Unterlagen zur Verfügung stehen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung mit kurzer Begründung hinzuweisen.

NEU § 9 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrats

§ 9 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat sind frühzeitig bei allen Angelegenheiten zu beteiligen, die in ihren jeweiligen gesetzlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich fallen.
- (2) Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie Beirates mit beratender Stimme teil, soweit Themen behandelt werden, die ihre gesetzlich geregelten Aufgaben betreffen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig, spätestens jedoch in der für die Verwaltungsrats-/Beiratsmitglieder geltenden Frist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 17 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (GstG SH) an allen Entscheidungen zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben können.
- (4) Der Personalrat ist gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG SH) an Maßnahmen zu beteiligen, die Mitbestimmung oder Mitwirkung erfordern.
- (5) Das Recht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen bleibt unberührt, soweit Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte durch Gesetz oder andere Vorschriften zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 13. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide vom 20.08.2013 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Heide, den 30.06.2025

Entwicklungsagentur Region Heide
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand


Dirk Burmeister